



## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 30.11.2015

Nr: 365

Besondere Bestimmungen für den  
Master-Studiengang Berufsintegriertes  
Masterstudium Product Development  
and Manufacturing (BIS-PD&M) des  
Fachbereichs Ingenieurwissenschaften  
der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen  
Telefon: 0611 9495- 1104  
E-Mail: [pruefungswesen@hs-rm.de](mailto:pruefungswesen@hs-rm.de)

## **Bekanntmachung**

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Prüfungsordnung für den Master -Studiengang Berufsintegriertes Masterstudium Product Development and Manufacturing des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

30.11.2015

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge der Hochschule RheinMain vom 16.04.2013 (AM Nr. 225)

Besondere Bestimmungen für den Master-Studiengang Berufintegriertes Masterstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain

### Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) ) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617, 618), hat der Senat in seiner Sitzung am 09.04.2013 die nachfolgenden Änderungen der o. g. Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen für Bachelor- und Master-Studiengänge beschlossen, die vom Präsidium am 16.04.2013 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt wurden. Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudien-

### Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218 ff.), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain am 03.11.2015 die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain vom 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 223 vom 16.04.2013 und wurde in der 134. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 17.11.2015 beschlossen und vom Präsidium am 30.11.2015 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

gängen“ vom 26.05.2010.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

# Inhalt

<b>1 Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>1</b>
<b>2 Allgemeines</b>	<b>4</b>
2.1 Dauer und Gliederung des Studiums . . . . .	4
2.1.1 Regelstudienzeit . . . . .	4
2.1.2 Konsekutive Studiengänge . . . . .	5
2.1.3 Modul . . . . .	5
2.1.4 Berufspraktische Module . . . . .	6
2.1.5 Credit Points Module . . . . .	7
2.1.6 Umfang der Credit-Points . . . . .	8
2.1.7 Studienziel . . . . .	8
2.2 Master-Prüfung und akademischer Grad . . . . .	10
2.2.1 Master-Prüfung . . . . .	10
2.2.2 Master-Grad . . . . .	11
2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen . . . . .	11
<b>3 Prüfungswesen</b>	<b>13</b>
3.1 Prüfungsausschüsse . . . . .	13
3.1.1 Zuständigkeit . . . . .	13
3.1.2 Aufgaben . . . . .	13
3.1.3 Organisationsvorschriften . . . . .	14
3.2 Prüfungskommissionen . . . . .	15
3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine . . . . .	16
3.4 Prüfungsberechtigung . . . . .	16
<b>4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung</b>	<b>17</b>
4.1 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Studienleistungen . . . . .	17
4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen . . . . .	17
4.1.2 Studienleistungen . . . . .	19
4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen . . . . .	19
4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung . . . . .	21
4.1.5 Master-Thesis . . . . .	22
4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote . . . . .	26
4.3 Festsetzung der Noten bzw. Ergebnisse . . . . .	32
4.4 Notenbekanntgabe . . . . .	33

<b>5 Zulassungen zu Prüfungen</b>	<b>34</b>
5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden . . . . .	34
5.2 Zulassung . . . . .	35
5.2.1 Entscheidung über Zulassung . . . . .	35
5.2.2 Ablehnung der Zulassung . . . . .	35
5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende . . . . .	36
<b>6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung</b>	<b>37</b>
6.1 Nichtbestehen . . . . .	37
6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung . . . . .	37
6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße . . . . .	40
<b>7 Wiederholung von Prüfungsleistungen</b>	<b>42</b>
7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen . . . . .	42
7.2 Wiederholung . . . . .	42
7.3 Fristen . . . . .	43
7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens . . . . .	43
7.5 Endgültiges Nichtbestehen nach § 59 Abs. 4 HHG . . . . .	44
<b>8 Klausureinsicht/Akteneinsicht</b>	<b>45</b>
<b>9 Widerspruch</b>	<b>46</b>
<b>10 Abschlussdokumente</b>	<b>48</b>
10.1 Abschluss-Zeugnis . . . . .	48
10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Master-Prüfung . . . . .	48
10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich . . . . .	48
10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades . . . . .	49
10.3 Diploma Supplement (DS) . . . . .	49
10.4 Transcript of Records (ToR) . . . . .	50
<b>11 Sprachregelungen</b>	<b>51</b>
<b>12 Kooperationen</b>	<b>52</b>
<b>13 Einstellung von Studiengängen</b>	<b>53</b>
<b>14 In-Kraft-Treten</b>	<b>54</b>

# 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bei Master-Studiengängen ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Auf Grundlage von § 20 Absatz 2 Nr. 14 HHG haben die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen zu regeln, welche besonderen Voraussetzungen vorliegen müssen, um den Zugang zu einem Masterstudiengang zu eröffnen

(2) Mindestvoraussetzung ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Bei weiterbildenden Studiengängen ist die notwendige Berufspraxis anzugeben.

(3) Darüber hinaus können weitere besondere fachliche Voraussetzungen verlangt werden. Insbesondere kann in den Besonderen Bestimmungen eine bestimmte Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verlangt werden und/oder ein Auswahlgespräch und/oder weitere Voraussetzungen (zum Beispiel gutachterliche Stellungnahme, spezielle Sprachkenntnisse) vorgesehen werden, um das Vorliegen der besonderen fachlichen Voraussetzungen festzustellen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit nicht gleichwertigem Inhalt

(1) Bei dem Master-Studiengang Berufsintegriertes Masterstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Berufsintegrierten Masterstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Master-Studiengang Berufsintegriertes Masterstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Master-Studiengang Berufsintegriertes Masterstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

können im angestrebten Masterstudien-  
gang unter dem Vorbehalt eingeschrieben  
werden, dass sie bis zur Anmeldung zur  
Master-Thesis, spätestens jedoch nach 2  
Hochschulsemestern, die noch fehlenden  
Leistungsnachweise erbringen.

(5) Ausländische Bewerber müssen zu-  
sätzlich ausreichende deutsche Sprach-  
kenntnisse für ein Hochschulstudium  
nachweisen. Die Anerkennung dieser  
sprachlichen Befähigungsnachweise  
erfolgt in der Regel mittels einer im Spra-  
chenzentrum durchzuführenden DSH-  
Prüfung oder einer DSH-vergleichbaren  
Prüfung. Die Besonderen Bestimmun-  
gen können aber auch regeln, dass die  
Anerkennung durch das nach Absatz 8  
zuständige Gremium erfolgt. Bei inter-  
nationalen Studiengängen, in denen die  
Unterrichtssprache nicht deutsch ist,  
kann in den Besonderen Bestimmungen  
Abweichendes festgelegt werden.

(6) Soweit ein Auswahlverfahren statt-  
findet, sind die konkreten Auswahlkriteri-  
en in den Besonderen Bestimmungen nä-  
her zu umschreiben. Einzelheiten werden  
vom Fachbereich rechtzeitig hochschu-  
löffentlich bekannt gegeben. Bei Bedarf  
können diese auch beim Dekanat des je-  
weiligen Fachbereichs erfragt werden.

(7) Sofern ein Bewerbungsgespräch vor-  
gesehen ist, sind die Bewerberinnen und  
Bewerber mit einer angemessenen Frist  
von in der Regel 14 Tagen einzuladen. Zu  
jedem Gespräch wird von einem professo-  
ralen Mitglied des Zulassungsausschus-  
ses ein Protokoll angefertigt, das die Na-  
men der Teilnehmerinnen und Teilnehmer  
und die Dauer des Gesprächs sowie die ge-  
stellten Fragen und Antworten und den  
wesentlichen Verlauf des Gesprächs ent-

hält.

(8) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Dekanat zu bestimmender Zulassungsausschuss oder der Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden vom Fachbereich unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet, die/der über die Zulassung entscheidet.

# 2 Allgemeines

## 2.1 Dauer und Gliederung des Studiums

### 2.1.1 Regelstudienzeit

(1) Für Vollzeitstudiengänge, die mit der Master-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Dabei sind – ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Leistungsnachweise und das Modul Master-Thesis zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.

(2) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Auslandssemester in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.

(3) Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsbegleitende Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

(4) Für das Teilzeitstudium in zulassungsbeschränkten Vollzeitstudiengängen gelten die Vorschriften der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Master-Studiengang Berufsbegleitetes Masterstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) wird berufsintegriert angeboten und hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

## **2.1.2 Konsekutive Studiengänge**

Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad aufbauen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

## **2.1.3 Modul**

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit-Points belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module schließen in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In Ausnahmefällen kann ein Modul auch mit einer Studienleistung abschließen, deren Ergebnis nicht in das Abschlusszeugnis eingeht.

(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt, fachbereichsöffentlich vorgehalten und kann von den Studierenden eingesehen werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen der Akkreditierungsagentur.

## 2.1.4 Berufspraktische Module

(1) Im Master-Studienprogramm können in den Besonderen Bestimmungen berufspraktische Module vorgesehen werden, die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute forschungsbasierte berufspraktische Tätigkeit zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.

(2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten, dualen oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

(4) In den Besonderen Bestimmungen sind Regelungen über die Anerkennung einer forschungsbasierten beruflichen Tätigkeit zu bestimmen. Die Entscheidung

trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.

### **2.1.5 Credit Points Module**

(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

(2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung sollen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden Credit-Points oder Prozentzahlen zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 Credit-Points aufweisen.

(4) Die Master-Arbeit darf nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Master-Arbeit.

(1) Ein Credit-Point steht für eine mittlere studentische Arbeitsbelastung (Workload) von 25 Stunden.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

### **2.1.6 Umfang der Credit-Points**

(1) Pro Studienjahr werden 60 Credit-Points vergeben, pro Semester in der Regel 30 Credit-Points. Der Umfang für einen Vollzeit-Master-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern 60 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern 90 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern 120 Credit-Points betragen. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

(2) Bei Teilzeitstudiengängen sind die Credit-Points auf die längere Studiendauer anzupassen. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

(2) Der Master-Studiengang Berufsbintegriertes Masterstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) hat einen Umfang von 90 Credit-Points verteilt auf vier Semester: 1., 2. und 3. Semester mit je 20 Credit-Points, 4. Semester mit 30 Credit-Points.

### **2.1.7 Studienziel**

Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Ziel des Berufsbintegrierten Masterstudiums Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) ist die auf einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss aufbauende wissenschaftlich fundierte Zusatzqualifikation in den Bereichen Konstruktion und Produktion, die eng mit Lernerfahrungen anhand beruflicher Aufgaben verknüpft ist. Die Absolventinnen und Absolventen sind durch die Kombination von Themen aus den Berufsfeldern Konstruktion und Produktion

in der Lage, ganzheitlich und prozesskettenorientiert zu denken. Damit verfügen sie über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen, in denen die Prozesse stark verzahnt aufeinander abgestimmt sind und bei denen es besonders wichtig ist, die Konsequenzen des eigenen Handelns auf die anderen an der Prozesskette beteiligten Unternehmensbereiche zu verstehen. Ebenso können die Absolventinnen und Absolventen auf Grund der breiteren Ausbildung leichter zwischen den einzelnen Bereichen (Produktentwicklung, Produktionsplanung, Konstruktion und Produktion) oder auch in beratende Funktionen wechseln. Mit dem Abschluss Master of Engineering sind die Absolventinnen und Absolventen des Berufsintegrierten Masterstudiums Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) in der Lage, eigenverantwortlich Prozesse in einem strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld im Bereich von Konstruktion und Produktion zu steuern oder auch Führungsverantwortung zu übernehmen. Hierzu verfügen die Absolventinnen und Absolventen über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Fachwissen und kritisches Verständnis auf dem neuesten Erkenntnisstand sowie über spezialisierte fachliche und konzeptionelle Fertigkeiten im Bereich Konstruktion und Produktion. So können sie gezielt in allen Berufsfeldern im Rahmen von Konstruktion und Produktion oder auch in beratenden Funktionen erfolgreich tätig sein, eigenständig Ideen entwickeln und anwenden sowie einer Anforderungsstruktur genügen, die durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet ist. Durch die Kombination der Themen zur Produktentwicklung (CAD, Simulation) aber auch

der Produktionsorganisation und der Digitalen Fabrik sind die Studierenden in der Lage, interdisziplinär zu denken. Sie können in Prozessketten ihr Aufgabengebiet einordnen, unter Einbeziehung von ökonomischen und weiteren, auch überfachlichen Aspekten, zielgerecht und eigenverantwortlich strategische Prozesse steuern sowie für neue anwendungs- oder auch forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren. Die Absolventinnen und Absolventen sind zudem in der Lage, Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich zu leiten und ihre Arbeitsergebnisse zu vertreten.

## **2.2 Master-Prüfung und akademischer Grad**

### **2.2.1 Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Master-Thesis. Alle Module müssen bestanden werden.

(2) Die Master-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr/sein Wissen auf ihre/seine Tätigkeit oder ihren/seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem/seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,

1. relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,

2. daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten,
3. weitgehend eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.

### **2.2.2 Master-Grad**

Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Master-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad »Master of Engineering«.

## **2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen**

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(2) Ziffer 2.3 Absatz 1 gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem akkreditierten Studiengang erworbenen Leistung entsprechend.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und

der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten sind bis maximal zur Hälfte der Gesamtanzahl der Credit-Points anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit auf Modulebene besteht. Das Verfahren legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest.

(5) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert. Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.

(6) Die Entscheidungen nach Ziffer 2.3 Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

# 3 Prüfungswesen

## 3.1 Prüfungsausschüsse

### 3.1.1 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 45 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt.

### 3.1.2 Aufgaben

(1) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission)
2. Festlegung der Meldefristen für die Leistungsnachweise sowie deren Bekanntgabe
3. Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes

Semester Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.

4. Entscheidung über Prüfungszulassungen
5. Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden
6. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
7. Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen
8. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit
9. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der oder dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### **3.1.3 Organisationsvorschriften**

Organisationsvorschriften des Prüfungsausschusses finden sich in einer separaten Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation des Prüfungswesens, welche in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht wird.

## 3.2 Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(3) Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

### **3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine**

Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule unter dem jeweiligen Studiengang bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, maximal jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekannt gegeben werden.

### **3.4 Prüfungsberechtigung**

Es gelten die entsprechenden Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

# 4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

## 4.1 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Studienleistungen

### 4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungsleistungen in separate Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

(2) Das Erbringen eines Leistungsnachweises ist in der Regel im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung zu ermöglichen.

(3) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen gefordert werden.

(4) In den Besonderen Bestimmungen wird festgelegt:

1. Modulbezeichnungen/ Prüfungsfächer
2. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Es können mehrere Prüfungsformen in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen zu Be-

(4) (4) Nr. 1, 2: Modulbezeichnungen, Prüfungsfächer sowie Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sind der Anlage Curriculum zu entnehmen. Bei mehreren möglichen Prüfungsformen wird die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen zu Beginn des Semesters von der Prüferin oder dem Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöf-

ginn der Lehrveranstaltung von der Dozentin oder vom Dozenten festgelegt und fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden muss. Die Besonderen Bestimmungen können auch vorsehen, dass Studierende aus zwei möglichen Prüfungsformen eine auswählen.

3. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind.
4. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (siehe auch Möglichkeit nach Ziffer 5.1 Absatz 1 Satz 5 und 6)
5. Anzahl der Credit-Points
6. Semesterzuordnung

fentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften unter dem Studiengang Berufsintegriertes Masterstudium Product Development and Manufacturing oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben.

Nr. 3: Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt pro Prüfling zwischen 15 und 45 Minuten. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen soll mindestens eine Woche betragen. Die genaue Dauer des jeweils zu erbringenden schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises gibt die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn des Semesters in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studienganges oder auf der Internetseite des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften unter dem Studiengang Berufsintegriertes Masterstudium Product Development and Manufacturing oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben.

Nr. 4: Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul Master-Thesis sind in Ziffer 5.1.2. geregelt.

Nr. 5, 6: Anzahl der Credit Points sowie die Semesterzuordnung sind der Anlage Curriculum zu entnehmen.

## 4.1.2 Studienleistungen

(1) Ziffer 4.1.1 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

## 4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

### 4.1.3.1 Prüfungsformen

(1) Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:

- mündliche Prüfungen
- Klausuren;
- Ausarbeitungen;
- Referate/Präsentationen;
- praktische oder künstlerische Tätigkeiten.

Näheres zu den Prüfungsformen kann in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

Die vorgenannten Leistungsnachweise können – soweit möglich – auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden. Durch den Leistungsnachweis soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.

### 4.1.3.2 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit

(1) Ergänzend zu den Prüfungsformen der ABPO können Prüfungen in Form eines Bildschirmtests durchgeführt werden. Ein Bildschirmtest ist eine Prüfungsform, bei der eine praktische Tätigkeit softwaregestützt durchgeführt wird. Ergänzend können Kenntnisse in kleinem Umfang in schriftlicher Form abgefragt werden.

höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Für den Fall, dass bei Prüfungskommissionen sich die Prüfer oder Prüferinnen bei einem Prüfling nicht auf eine einheitliche Note einigen, so ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es gilt Ziffer 4.2 entsprechend.

(2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.

(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende mitbeteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des

Prüfungsausschusses.

Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

(5) Findet die mündliche Prüfung in Form eines Fachgespräches statt, so soll der Prüfling durch diese Prüfungsform zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen und die hierzu relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und begründen kann.

Das Fachgespräch wird mündlich geführt – ggf. unter Hinzunahme projektspezifischer Inhalte wie z.B. Software, Dokumentation oder Versuchsaufbau. Intention des Fachgesprächs ist nicht die reine Wissensabfrage. Ausgehend von einem konkreten Projekt, das im Rahmen einer Lehrveranstaltung erarbeitet wurde, wird das Projektergebnis im Gespräch mit dem Prüfling auch diskutiert und erläutert. Bestandteil des Fachgesprächs sind daher sowohl die Vorstellung der Ergebnisse als auch eine offene Diskussion zum Projektverlauf.

Ziffer 4.1.3.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### **4.1.3.3 Gruppenarbeiten**

Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

#### **4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung**

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bear-

beitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

## **4.1.5 Master-Thesis**

### **4.1.5.1 Ziel**

Das Modul Master-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Master-Thesis beinhaltet die Prüfungsleistung Master-Arbeit und – soweit vorgesehen – die Prüfungsleistung Master-Kolloquium.

### **4.1.5.2 Betreuung der Master-Arbeit**

Die Master-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges/des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge/Studienbereiche und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang/ Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent dem Studiengang/ Studien-

bereich angehören.

#### **4.1.5.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Master-Arbeit**

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der/des Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Master-Arbeit gilt. Wird die Master-Arbeit zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Master-Arbeit ist zu den Öffnungszeiten fristgemäß beim Sekretariat des Studienbereichs Maschinenbau abzugeben oder dem Sekretariat des Studienbereichs Maschinenbau auf dem Postweg zu übersenden. Im letzteren Fall entscheidet über die termingerechte Abgabe das Datum des Poststempels.

#### 4.1.5.4 Form der Master-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Master-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 4.1.5.1 Satz 1 erfüllt.

(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Master-Arbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband, Objekt oder ähnliches). Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.

(3) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(1) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden.

(2) Die Master-Arbeit ist in zwei Exemplaren in ausgedruckter, gebundener Form sowie einmal in elektronischer Form abzugeben.

#### 4.1.5.5 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit

Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Master- Thesis – mindestens

Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate.

drei und höchstens sechs Monate.

Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Master-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

#### **4.1.5.6 Master-Kolloquium**

(1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Master-Kolloquium vorsehen.

(2) Ein Master-Kolloquium ist eine mündliche Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs über den Gegenstand der Master-Arbeit. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Master-Kolloquium sind die Referentin/ der Referent und die Korreferentin/der Korreferent.

(3) Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Master-Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Master-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Für den Fall, dass die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Master-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 4.1.5.4 Absatz 1 sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

#### **4.1.5.7 Bewertung der Master-Arbeit**

(1) Master-Arbeiten sollen von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet werden.

(2) Über das Ergebnis der Master-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.2 Absatz 1-3 gilt entsprechend.

## **4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Master-Arbeit und des Master-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben.

(2) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehre-

ren Prüfern bewertet wird. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Die Besonderen Bestimmungen können in letzterem Fall alternativ die Hinzuziehung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers vorsehen und die Notenermittlung für diesen Fall regeln.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

Mittelwert	Notenwert		
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	1,0 1,0 1,3 1,3 1,3 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	1,7 1,7 1,7 2,0 2,0 2,0 2,3 2,3 2,3 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	2,7 2,7 2,7 3,0 3,0 3,0 3,3 3,3 3,3 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	3,7 3,7 3,7 4,0 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
4,1 4,2 4,3 4,4 4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0	5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0	nichtausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere

## Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

(4) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch mit dem erfolgreichen Abschluss beendet werden. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich des Moduls Master-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.

(7) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.

(5) Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der zugehörigen Prüfungs- und ggf. Studienleistungen nach Credit-Points gewichtet ermittelt.

(6) In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen alle Module gewichtet mit ihren jeweiligen Credit-Points ein.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

(8) Bei überragenden Leistungen in der Master-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln.

(8) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 – 1,2) in der Master-Prüfung wird zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat »mit Auszeichnung bestanden« erteilt.

(9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A die besten 10%

B die nächsten 25%

C die nächsten 30%

D die nächsten 25%

E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben.

## **4.3 Festsetzung der Noten bzw. Ergebnisse**

(1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 3.1.2 Absatz 1 Nr. 5 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden,

wenn sämtliche Modulprüfungen des Masterstudiums inklusive des Moduls Master-Thesis mindestens „ausreichend“ sind.

## **4.4 Notenbekanntgabe**

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Leistungsnachweise werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Mitteilung oder studiengangöffentlichen Aushang in pseudonymisierter Form am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

# 5 Zulassungen zu Prüfungen

## 5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

(1) Die Fachbereiche legen in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen stellen soll. Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungen und ggf. Studienleistungen werden spätestens ab Vorlesungsbeginn fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.

Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet (Ziffer 7.3). Prüfungsvoraussetzungen können so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung). In diesen Fällen kann auf eine automatische Anmeldung verzichtet werden (siehe Ziffer 7.3).

Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden kön-

(1) Die Anmeldung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung soll in dem Semester erfolgen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung laut Anlage Curriculum vorgesehen ist. Die Studierenden beantragen hierzu in einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Zeitraum die Zulassung zur Prüfung im laufenden Semester. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat (Ausschlussfrist).

nen. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der Master-Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Master-Thesis ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag auf Zulassung ist zudem der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen festgelegten, für die Zulassung benötigten Module oder Credit-Points, beizufügen.

(2) Zum Modul Master-Thesis darf sich nur anmelden, wer in der Regel mindestens 50 Credit-Points nachweist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag aufgrund eigener Sachkunde.

## **5.2 Zulassung**

### **5.2.1 Entscheidung über Zulassung**

(1) Die Zulassung nach Ziffer 5.1 Absatz 1 erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain ersatzweise schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung zum Modul Master-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

### **5.2.2 Ablehnung der Zulassung**

Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfungs- oder Studienleistung ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student

1. den nach Ziffer 5.1 erforderlichen Antrag nicht form- oder fristgerecht stellt,
2. die in Ziffer 5.1 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,

Bei nichtbestandener Master-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Master-Kolloquium.

### **5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende**

Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.

# 6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

## 6.1 Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.1.3.3 und Ziffer 4.1.5.4 Absatz 1 nicht entsprechen.

## 6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem

Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten.

(3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfungs- oder Studienleistung ohne Angabe von Gründen möglich ist.

(4) Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. der Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung hintereinander infolge Krankheit auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden.

Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl

(3) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung im Erstversuch ist bis zu einem Tag vor der Prüfung (24.00 Uhr) ohne Angabe von Gründen über das Prüfungsportal der Hochschule möglich. Für die Master-Arbeit gilt jedoch Ziffer 4.1.5.3 ABPO.

die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Die Besonderen Bestimmungen können eine maximale Fristverlängerung vorsehen.

(7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen

werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

## 6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung - trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen – stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er

verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(4) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der zu Prüfende exmatrikuliert werden. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Ziffer 6.3 Absatz 1, 2 und 3 beschriebenen Fälle vorsehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(6) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 6.3 Absatz 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

# 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

## 7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

## 7.2 Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch die Studierende oder den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Ziffer 4.2 bleibt hiervon unberührt.

Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit und – soweit vorgesehen – des Master-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur

Die Studierenden können bei der letztmaligen Wiederholung zwischen Klausur und mündlicher Prüfung wählen. Die Mitteilung der Prüfungsform muss gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich und innerhalb des Anmeldezeitraums für Prüfungen erfolgen. Sie ist unwiderruflich.

oder mündlicher Prüfung haben.

### **7.3 Fristen**

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Bei einer Fortschrittsregelung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz 1 Satz 5 und 6 kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigem, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 6.2 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens**

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 59 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

## **7.5 Endgültiges Nichtbestehen nach § 59 Abs. 4 HHG**

Wer innerhalb von 4 Studiensemestern keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikuliert werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist zu versagen.

## 8 Klausureinsicht / Akteneinsicht

(1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

## 9 Widerspruch

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin rückzumelden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.

(5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen (inkl. der streitgegenständlichen

Prüfung) und zum Modul der Master-Thesis unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen ausstellen. Ziffer 7.4 gilt sinngemäß.

# 10 Abschlussdokumente

## 10.1 Abschluss-Zeugnis

### 10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Master-Prüfung

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Das Thema der Master-Arbeit wird angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Master-Arbeit abgegeben wurde.

(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 4.2. Absatz 6 errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.2 Absatz 7 angegeben.

### 10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich

Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## 10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

(1) Neben dem Master-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## 10.3 Diploma Supplement (DS)

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studien-gangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Original- Zeugnis.

Siehe Anlage Diploma Supplement.

## 10.4 Transcript of Records (ToR)

Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

# 11 Sprachregelungen

(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.

(3) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Wiederholungsprüfungen konstante Prüfungsbedingungen herrschen und auch bei einem Wechsel in der Vorlesungssprache die Wiederholungsprüfungen in der jeweils gleichen Sprache wie die ursprüngliche Ausgangsprüfung angeboten werden.

(1) Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs Berufsbildende Masterstudiengang Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich englischsprachig angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt. Falls laut Modulhandbuch Englisch als ausschließliche Unterrichts- und Prüfungssprache in Betracht kommt und von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, wird dies vor Semesterbeginn fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben.

## 12 Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule RheinMain mit anderen Hochschulen oder zwischen verschiedenen Studiengängen der Hochschule RheinMain, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder den Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, in einer gesonderten Satzung geregelt.

## 13 Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 15 Abs. 3 HHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Fachbereichsrat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

## 14 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge treten mit Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen rückwirkend zum 15. April 2013 in Kraft. Die Änderungen gelten ab In-Kraft-Treten auch für alle Prüfungsordnungen, die auf Basis der o. g. ABPO vom 20.08.2012 beschlossen wurden.

Berufsintegriertes Masterstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M)

Wiesbaden, den 16.04.2013

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident/in der Hochschule RheinMain

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2016 in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten ab Inkrafttreten für alle Studierenden des Master-Studiengangs. Für Studierende, die ihr Master-Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, gilt die zu der alten Prüfungsordnung (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 298 vom 08.10.2014 ) als Änderung veröffentlichte Übergangsregelung.

Wiesbaden, den 30.11.2015

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost  
Vizepräsident/in der Hochschule RheinMain.

Prof. Dr. Wolfgang Kleinekofort  
Dekan/in des Fachbereich Ingenieurwis-  
senschaften

# **Anlagen**

**1 Curriculum**

**2 Diploma Supplement**

Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) Master-Curriculum															
Kompetenzfeld	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Summe		SU	P			
Module Lehrveranstaltungen	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	SWS	PL/SL	LN	Bemerkung
<b>Konstruktion</b>															<b>Angebot im SS</b>
<b>Visual Basic und CAD</b>	<b>6</b>	<b>6</b>							<b>6</b>	<b>6</b>					
Visual Basic	2	2							2	2	1	1	SL	H	
CAD	4	4							4	4	1	3	PL	BT oder A	
<b>Computer Aided Engineering I</b>	<b>6</b>	<b>8</b>							<b>6</b>	<b>8</b>					
Höhere Finite Elemente Methoden	3	4							3	4	1	2	SL	BT oder A oder K	
Advanced Simulation	3	4							3	4	1	2	PL	BT oder A oder K	
<b>Computer Aided Engineering II</b>	<b>4</b>	<b>6</b>							<b>4</b>	<b>6</b>					
Mehrkörpersimulation	4	6							4	6	1	3	PL	BT oder A oder K	
<b>Summe Konstruktion</b>	<b>16</b>	<b>20</b>							<b>16</b>	<b>20</b>					
<b>Produktion</b>															<b>Angebot im WS</b>
<b>Industrial Engineering</b>			<b>4</b>	<b>6</b>					<b>4</b>	<b>6</b>					
Advanced Production Management			2	3					2	3	2		PL	K	
Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik			2	3					2	3	1	1	SL	A oder K	
<b>Produktionsplanung und Unternehmensreporting</b>			<b>5</b>	<b>6</b>					<b>5</b>	<b>6</b>					
ERP/PLM			3	4					3	4	1	2	PL	BT oder A	
Datenbanken und Unternehmensreporting			2	2					2	2	2		SL	A oder K	
<b>Virtuelle Fabrik</b>			<b>7</b>	<b>8</b>					<b>7</b>	<b>8</b>					
Materialfluss-Simulation			2	3					2	3	1	1	PL	BT oder A	
Optisches Scannen oder Flächenrückführung			3	3					3	3	1	2	SL	A	
Ergonomie-Simulation			2	2					2	2	1	1	SL	BT oder A	
<b>Summe Produktion</b>			<b>16</b>	<b>20</b>					<b>16</b>	<b>20</b>					

Kompetenzfeld	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Summe		SU	P	PL/SL	LN	Bemerkung
	Module	Lehrveranstaltungen	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	SWS			
<b>Projektsemester</b>															Angebot im WS und SS
<b>Fachübergreifende Qualifikationen</b>					5	6			5	6					
Projektmanagement					2	2			2	2	2		PL	K, P	
Technik Präsentieren					2	3			2	3	2		SL	Pr	
Konstruktionsmanagement					1	1			1	1	1		SL	PF oder K	
<b>Konstruktionsprojekt</b>					5	7			5	7		5	PL	P, Pr, A	
<b>Produktionsprojekt</b>					5	7			5	7		5	PL	P, Pr, A	
<b>Summe Projektsemester</b>					15	20			15	20					
<b>Master Thesis</b>								1	30	1	30			Th, Pr	Angebot im WS und SS
<b>Summe Gesamt</b>					16	20	16	20	15	20	1	30	48	90	

Sem. = Studiensemester; SWS = Semesterwochenstunden; CP = ECTS-Credit Points; SU = Seminaristischer Unterricht; P = Praktische Arbeit / Projektarbeit; WS = Wintersemester, SS = Sommersemester

PL/SL: PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

LN = Leistungsnachweise: A = Ausarbeitung; BT = Bildschirmtest; H = Hausarbeit; K = Klausur; P = praktische Arbeit / Projektarbeit; PF = Praktische Tätigkeit und Fachgespräch; Pr = Präsentation; Th = Thesis

**Diploma Supplement für den Studiengang**  
***Berufsintegriertes Masterstudium in Product Development and Manufacturing***

**Studiengangspezifische Inhalte des Diploma Supplements**

<b>zu Ziffer</b>	<b>Deutscher Text</b>	<b>Englischer Text</b>
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Master of Engineering / M.Eng.</i>	Name of Qualification <i>Master of Engineering / M.Eng.</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Berufsintegriertes Masterstudium Product Development and Manufacturing</i>	Main Fields of Studies <i>Product Development and Manufacturing (part-time degree program)</i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat <i>Fachbereich Ingenieurwissenschaften</i>	Institution Administering Studies <i>Faculty of Engineering</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>90 % Deutsch, 10 % Englisch</i>	Language(s) of Instruction <i>90 % German, 10 % English</i>
3.1	Ebene der Qualifikation - <i>Zweiter akademischer Abschluss</i> - <i>2 Jahre berufsbegleitendes Studium</i> - <i>Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points (ECTS): 90</i>	Level of Qualification - <i>Second (graduate) academic degree</i> - <i>2 years part-time study</i> - <i>Total of credit points (ECTS) earned: 90</i>
3.2	Zugangsvoraussetzungen <i>erster, berufsqualifizierender Ingenieurabschluss in den Bereichen Maschinenbau, Feinwerktechnik, Verfahrenstechnik oder einer anderen technischen Fachrichtung (einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen) sowie das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses in einem ingenieursorientierten Beruf</i>	Access Requirements <i>first academic degree in the field of Mechanical Engineering, Fine Mechanics, Process Engineering or a related technical field (including Industrial Engineering) and an employment-contract in an engineering-oriented occupation</i>
4.1	Studienform <i>berufsbegleitend</i>	Mode of Study <i>part-time (parallel to a career)</i>
4.2	Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin / des Absolventen <i>Ziel des Berufsintegrierten Masterstudiums Product Development and Manufacturing (BIS-PD&amp;M) ist die auf einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss aufbauende wissenschaftlich fundierte Zusatzqualifikation in den Bereichen Konstruktion und Produktion, die eng mit Lernerfahrungen anhand beruflicher Aufgaben verknüpft ist. Die Absolventinnen und Absolventen sind durch die Kombination von Themen aus den</i>	Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate <i>The part-time master's program Product Development and Manufacturing aims for students to acquire a scientifically founded qualification building upon a first academic degree. In close interaction with learning experiences from their professional occupation, they acquire advanced competences in the field of industrial construction and manufacturing.</i>



<p><i>Berufsfeldern Konstruktion und Produktion in der Lage, ganzheitlich und prozesskettenorientiert zu denken. Damit verfügen sie über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen, in denen die Prozesse stark verzahnt aufeinander abgestimmt sind und bei denen es besonders wichtig ist, die Konsequenzen des eigenen Handelns auf die anderen an der Prozesskette beteiligten Unternehmensbereiche zu verstehen. Ebenso können die Absolventinnen und Absolventen auf Grund der breiteren Ausbildung leichter zwischen den einzelnen Bereichen (Produktentwicklung, Produktionsplanung, Konstruktion und Produktion) oder auch in beratende Funktionen wechseln.</i></p> <p><i>Mit dem Abschluss Master of Engineering sind die Absolventinnen und Absolventen des Berufsintegrierten Masterstudiums Product Development and Manufacturing (BIS-PD&amp;M) in der Lage, eigenverantwortlich Prozesse in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld im Bereich von Konstruktion und Produktion zu steuern oder auch Führungsverantwortung zu übernehmen.</i></p> <p><i>Hierzu verfügen die Absolventinnen und Absolventen über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Fachwissen und kritisches Verständnis auf dem neuesten Erkenntnisstand sowie über spezialisierte fachliche und konzeptionelle Fertigkeiten im Bereich Konstruktion und Produktion. So können sie gezielt in allen Berufsfeldern im Rahmen von Konstruktion und Produktion oder auch in beratenden Funktionen erfolgreich tätig sein, eigenständig Ideen entwickeln und anwenden sowie einer Anforderungsstruktur genügen, die durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet ist.</i></p> <p><i>Durch die Kombination der Themen zur Produktentwicklung (CAD, Simulation) aber auch der Produktionsorganisation und der Digitalen Fabrik sind die Studierenden in der Lage, interdisziplinär zu denken. Sie können in Prozessketten ihr Aufgabengebiet einordnen, unter Einbeziehung von ökonomischen und weiteren, auch überfachlichen Aspekten, zielgerecht und eigenverantwortlich strategische Prozesse steuern sowie für neue anwendungs- oder auch forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren. Die Absolventinnen und Absolventen sind zudem in der Lage, Gruppen oder</i></p>	<p><i>Due to a combination of topics from industrial construction and production, graduates are able to think from a holistic and process-chain-oriented perspective. The program enables graduates to manage new and complex tasks and problems in which processes are strongly interdependent and where it is of great importance to understand the consequences of one's own actions in relation to other process participants. Further, due to a broad education, graduates are able to easily switch between different fields (product development, production planning, construction, manufacturing) or to take on advisory functions.</i></p> <p><i>Graduates have the ability to responsibly control processes in a strategy-oriented occupational field in construction and manufacturing, or to take on management positions.</i></p> <p><i>Graduates have extensive, detailed and specialized state-of-the-art knowledge as well as technical and conceptional skills in the field of construction and manufacturing. They are suited to successfully work in all areas related to construction and manufacturing as well as in advisory functions. They can independently develop and apply new ideas and are able to work in contexts of frequent and unpredictable change.</i></p> <p><i>Due to a combination of topics from product development (CAD, simulation) as well as from production management and digital factory, graduates can take on an interdisciplinary perspective.</i></p> <p><i>They can define and integrate their own range of tasks within process chains while taking into account economic and further trans-disciplinary aspects. They can control strategic processes in a goal-oriented and responsible way and can define goals for new applied or research-related tasks while reflecting on possible societal, economic and cultural effects. Further, graduates are able to responsibly lead groups or organisations in complex contexts and to present their work results.</i></p>
--	---

	<i>Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich zu leiten und ihre Arbeitsergebnisse zu vertreten.</i>	
4.3	<p>Einzelheiten zum Studiengang</p> <p><i>Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</i></p>	<p>Programme Details</p> <p><i>See Transcript of Records and graduation certificate (“Prüfungszeugnis”) for marking and topic of thesis</i></p>
5.1	<p>Zugang zu weiterführenden Studien</p> <p><i>Qualifiziert für die Zulassung zum Promotions-Studium im Bereich Ingenieurwissenschaften</i></p>	<p>Access to further Study</p> <p><i>Qualifies for admission to doctorate degree in the field of engineering</i></p>
5.2	<p>Beruflicher Status</p> <p><i>Der Abschluss befähigt die Absolventin/ den Absolventen, die geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieur / Ingenieurin“ zu führen und ist Zugangsvoraussetzung zum höheren Dienst.</i></p>	<p>Professional Status</p> <p><i>The degree entitles its holder to the legally protected professional title “Ingenieur / Ingenieurin” and provides the entry requirements for upper-level civil services.</i></p>